

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2009**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2009, vom 18.5.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 9.6.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 18.5.2009, Zl. KA-05034/2009, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

---

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

---

Mietnachforderung –  
Dokumentation von  
Vertragsabweichungen

Geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend eine Mietnachforderung für die Benützung der Ursulinensäle für diverse Veranstaltungen der Stadt Innsbruck für den Zeitraum vom 30.4.2007 bis 26.3.2008.

Der von der IIG & Co KG als Eigentümerin mit einer Cateringfirma bestehende Pachtvertrag sah ein bestimmtes Entgelt für die Zurverfügungstellung der Ursulinensäle zur Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen der Stadt Innsbruck vor. Da lt. Auskunft des Büros der Bürgermeisterin die Stadt Innsbruck der IIG & Co KG den Ankauf der Ursulinensäle finanziert hat, wurde seitens der Stadt mit der Cateringfirma mündlich vereinbart, keine Mietkosten für die Benützung der Säle zu verrechnen.

In weiterer Folge hat die Cateringfirma dennoch die ausstehenden Mietkosten für die bereits stattgefundenen Veranstaltungen

eingefordert. Nachdem mit der Cateringfirma keine Einigung erzielt werden konnte, wurde letztlich die Begleichung der urgierten Mietzahlungen vom Büro der Bürgermeisterin übernommen. Ein einschlägiger Schriftverkehr, Vereinbarungen oder Aktenvermerke über den Verlauf dieser Angelegenheit konnten der Kontrollabteilung jedoch nicht vorgelegt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig vom Vertrag abweichende gesonderte Vereinbarungen in jedem Fall schriftlich zu dokumentieren. Lt. Stellungnahme des Büros der Bürgermeisterin wird der Anregung der Kontrollabteilung nachgekommen werden.

#### Periodengerechte Rechnungslegung

Im Zuge einer Rechnungsprüfung für durchgeführte Schneeräumungsarbeiten zweier Firmen im Stadtgebiet von Innsbruck stellte sich heraus, dass von beiden Unternehmen noch Leistungen verrechnet worden sind, die bereits im Jahr 2007 erbracht wurden und somit auch in diesem Jahr abgerechnet hätten werden müssen.

Nachdem die Preise für die Schneeräumungsarbeiten jährlich differenzieren, hat die Kontrollabteilung auch die Richtigkeit der von beiden Firmen fakturierten Stundensätze verifiziert. Dabei konstatierte die Kontrollabteilung, dass eine der beiden Firmen für eine im Jänner 2007 durchgeführte Schneeräumung einen zu hohen Stundensatz verrechnet hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, die betreffenden Firmen mit Nachdruck auf eine zeitgerechte Rechnungslegung hinzuweisen, um derartige Abrechnungsfehler zu vermeiden sowie zukünftig der periodengerechten Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren dazu teilte die betroffene Dienststelle mit, dass zur Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits diverse Maßnahmen getroffen worden seien.

#### Nicht vorgenommene Valorisierung bei Entfernungs- und Verwahrungstarifen

Die Kontrollabteilung hat im Jänner 2009 eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßen- und Verkehrsrecht betreffend die Begleichung der „Abschleppkosten“ für den Monat Dezember an ein (vertraglich beauftragtes) Abschleppunternehmen behoben. Die Verifizierung des Auszahlungsbetrages ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Die Prüfung des dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Dienstleistungskonzessionsvertrages brachte allerdings zum Vorschein, dass bezüglich der „Ansprüche der Auftragnehmerin“ eine Wertsicherungsklausel vereinbart worden ist. Diesem Vertrag zufolge verrechnet die Abschleppfirma mit der Stadtgemeinde Innsbruck die nicht bezahlten Kosten für das Entfernen und Verwahren von Fahrzeugen. Außerdem steht dem Unternehmen vereinbarungsgemäß ein fixer Prozentsatz der eingehobenen (also bezahlten) Abschlepp- und Verwahrungstarife als Beitrag zum Inkassoaufwand zu. Dazu stellte die Kontrollabteilung fest,

dass die vom Abschleppunternehmen gelegte Abrechnung der Abschleppkosten des Monats Dezember 2008 auf Basis der ursprünglich im Vertrag vereinbarten Entgeltsätze vorgenommen und offenbar bis dato die vertraglich vorgesehene Valorisierung (per 1.10.2007 +1,45 % bzw. per 1.10.2008 +2,14 %) nicht durchgeführt worden ist.

Weiters beanstandete die Kontrollabteilung, dass die Abschlepptarifverordnungen (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck für Gemeindestraßen bzw. Verordnung der Landesregierung des Bundeslandes Tirol für Bundes- und Landesstraßen) die Wertsicherungsklausel naturgemäß nicht beinhalten und somit im Vergleich zur vertraglichen Grundlage in diesem Punkt abweichen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die vertraglich vereinbarte Valorisierung vorzunehmen und außerdem die angesprochenen Verordnungen in der Folge entsprechend anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrsrecht der MA II mit, dass das 2006 begonnene Vertragsverhältnis mit der Abschleppfirma das erste sei, bei dem eine Wertsicherung vereinbart worden wäre. Daher sei offenbar der Termin der Preis-anpassung nicht evident gewesen. Mittlerweile sind die entsprechenden Verordnungen der Landesregierung und des Gemeinderates angepasst worden. Seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnungen mit Stichtag 1.3.2009 erfolgt die Verrechnung auf Basis der valorisierten Preise.

zeitgerechte  
Abrechnung

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Einnahmeanordnung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft über den Verkauf von 5 fm Buchenholz behoben. Auffällig dabei war der beigefügte Lieferschein, welcher selber kein Datum aufwies, aber lt. Rechnung vom August 2008 (4 Monate vor Rechnungseingang) datierte. Auf Nachfrage wurde seitens des zuständigen Sachbearbeiters mitgeteilt, dass dem Kunden (Käufer) das Holz vor Ort gezeigt und das Abmaß vom zuständigen Waldaufseher erstellt wird. Bis zur Abholung, welche durch einen Waldaufseher kontrolliert wird, bleibt das Brennholz im Freien an der Forststrasse liegen. Nach der Abholung wird die Rechnung geschrieben und an die Buchhaltung übermittelt.

Aus Sicht der Kontrollabteilung findet der Verkauf des Brennholzes bereits mit dem Abmaß vor Ort an statt und wäre dementsprechend auch die Rechnung mit diesem Datum zu legen. Die 4 Monate später erfolgte Rechnungslegung wird als zu spät gesehen, was in einer dahingehend formulierten Empfehlung mündete.

In der Stellungnahme des Amtes für Land- und Forstwirtschaft wurde seitens der Amtsleitung ausgeführt, dass eine Dienstanweisung bestehe, wonach Verkäufe umgehend in Rechnungen zu stellen sind. In gegenständlichem Fall sei die Anweisung trotz mehrfacher Aufforderung nicht eingehalten und dementsprechend ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

### Restaurantrechnung

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Restaurantrechnung einer amtsführenden Stadträtin auffällig. Aus der Rechnung waren weder Zweck, noch Teilnehmerkreis der Konsumation ersichtlich. Weiterführende Recherchen dazu haben ergeben, dass es sich im Gegenstandsfall um eine Besprechung mit der Büroleiterin gehandelt hat.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz wurde seitens der Kontrollabteilung empfohlen jedenfalls den Zweck und den Teilnehmerkreis der Konsumation zu vermerken. Gemäß der übermittelten Stellungnahme wird zukünftig der Empfehlung nachgekommen werden.

### Teamsupervision

Im Rahmen der Belegkontrolle wurden mehrere Rechnungen für gehaltene Teamsupervisionen mit Mitarbeitern des Amtes für Jugendwohlfahrt behoben. Die Rechnungen waren an verschiedene Mitarbeiter des Amtes adressiert, die verrechneten Stundensätze differierten bei zwei Rechnungen und ein Teilnehmerkreis war nicht ersichtlich. Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seitens der Therapeutin der niedrigere Stundensatz kulanterweise verrechnet wurde, da verschiedene Mitarbeiter schon länger bei den Supervisionen dabei waren. Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Rechnungen wurde vom zuständigen Amt mit der Therapeutin Kontakt aufgenommen und zukünftig bei der Rechnungslegung eine einheitliche Adressierung an das Amt für Jugendwohlfahrt, die Anführung der Teilnehmer sowie die Verrechnung der Supervisionen mit einheitlichem Stundensatz vereinbart.

## 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

---

Im Zeitraum zwischen 1.1.2009 und 31.3.2009 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an einer Haftbrief freigabe mit. Die Haftbriefsumme bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 95.975,60. Bei der Amtshandlung an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand. Es bestand kein Anlass zu Feststellungen.

## 4 Vergabekontrollen

---

Im Verlauf des I. Quartals 2009 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 24 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnetovergabevolumen von € 1.823.667,40 überprüft. Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

## 5 Schlussbemerkung

---

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), I. Quartal 2009.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2009 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.6.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05034/2009

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck  
I. Quartal 2009

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.6.2009 zur Kenntnis gebracht.